

246 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 25. 9. 1987

Regierungsvorlage

Erklärung über die Zurückziehung des österreichischen Vorbehaltes nach Art. I Abs. 3 erster Satz des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche

(Übersetzung)

DECLARATION

The Republic of Austria withdraws the reservation made in accordance with Article I paragraph 3 first sentence of the Convention on the Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards.

DÉCLARATION

La République d'Autriche retire la réserve faite conformément à l'Article I, alinéa 3, première phrase, de la Convention pour la reconnaissance et l'exécution des sentences arbitrales étrangères.

ERKLÄRUNG

Der von der Republik Österreich nach Art. I Abs. 3 erster Satz des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche erklärte Vorbehalt wird zurückgezogen.

2

246 der Beilagen

VORBLATT**Problem:**

Da das Übereinkommen eines der weltumspannendsten Übereinkommen auf dem Gebiete des Zivilrechtes in den letzten Jahren geworden ist, ist der österreichische Vorbehalt nach Art. I Abs. 3 erster Satz des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche nicht mehr notwendig.

Lösung:

Zurückziehung des österreichischen Vorbehaltes nach Art. I Abs. 3 erster Satz des genannten Übereinkommens.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

Durch die Erklärung über die Zurückziehung des österreichischen Vorbehaltes nach Art. I Abs. 3 erster Satz des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958, BGBl. Nr. 200/1961, wird ein gesetzändernder und Gesetzesergänzender Vertrag abgeändert, sie ist daher vom Nationalrat gemäß Artikel 50 Absatz 1 B-VG zu genehmigen. Die Erklärung hat nicht politischen Charakter und ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich zugänglich, sodaß eine Erlassung von Gesetzen gemäß Artikel 50 Absatz 2 B-VG nicht erforderlich ist. Die Erklärung ist nicht verfassungsändernd oder verfassungsergänzend.

Das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958, BGBl. Nr. 200/1961, ist am 31. Juli 1961 für Österreich in Kraft getreten. Derzeit sind 70 Staaten Vertragsparteien. Gemäß Art. I Abs. 3 erster Satz kann jeder Staat bei Unterzeichnung oder Ratifikation bzw. Beitritt auf Grundlage der Gegenseitigkeit erklären, daß er das Übereinkommen nur auf die Anerkennung und Vollstreckung solcher Schiedssprüche anwenden werde, die in dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangen sind.

In der Zwischenzeit sind so viele Staaten Mitglieder des Übereinkommens geworden, daß es heute eines der weltumspannendsten Übereinkommen auf dem Gebiet des Zivilrechtes ist. Der Grund für den Vorbehalt ist im gleichen Ausmaß hinfällig geworden, da eben Schiedssprüche aus Staaten, die dem Übereinkommen nicht angehören, immer seltener werden. In dennoch vorkommenden solchen Fällen ist aber deswegen die Qualität des Schiedsspruchs auch nicht geringer, da ja die Zusammensetzung des Schiedsgerichts und das angewendete Verfahrens- und Sachrecht nicht unbedingt vom Ort des Schiedsspruchs abhängig sind.

Dazu kommt noch, daß auf dem Gebiet des Schiedsverfahrensrechts im Rahmen der Vereinten Nationen, der Kommission der Vereinten Nationen über Internationales Handelsrecht (UNCITRAL), seit dem in Rede stehenden Übereinkommen nicht nur Schiedsverfahrensregeln (1976), sondern auch ein Modellgesetz über internationale Handelschiedsgerichtsbarkeit (1985) ausgearbeitet und angenommen worden sind, was ebenfalls zur Bildung eines Bewußtseins universaler Schiedsgerichtsbarkeit beigetragen hat.